

Infoservice
**Vergaberecht – Die neue Vergabeverordnung und die neuen Vergabe-
und Vertragsordnungen**

Wir möchten Sie über neue vergaberechtliche Entwicklungen informieren.

1. Am 11. Juni 2010 tritt die novellierte Vergabeverordnung (VgV) in Kraft. Wesentliche Neuerungen der VgV sind:
 - Neue Schwellenwerte u.a. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge grundsätzlich **€193.000 Euro** und für Bauaufträge **€4.845.000**, die bereits seit dem 1. Januar 2010 verpflichtend anzuwenden sind, (§ 2 VgV).
 - Der jeweilige neugefasste 2. Abschnitt der Vergabe- und Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A 2009 – und für Bauleistungen – VOB/A 2009 – sowie die neugefasste Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF 2009 – treten durch Verweise ebenfalls am 11. Juni 2010 in Kraft und sind verpflichtend anzuwenden, (§§ 4-6 VgV).
 - Energieeffizienzkriterien, bislang als sog. vergabefremde Kriterien bezeichnet, sind bei europaweiten Ausschreibungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen (§§ 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 VgV n.F.).
2. Der jeweilige neugefasste 1. Abschnitt der VOL/A 2009 und der VOB/A 2009, in denen die Unterschwellenvergabe geregelt ist, treten aufgrund von entsprechenden Einführungserlassen der Bundesländer zu den dort genannten Terminen in Kraft.
3. Außerdem wurden VOL/A, VOB/A und B sowie VOF im Jahr 2009 im Bundesanzeiger neu bekanntgemacht. Diese Neufassungen stehen im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Neufassung des GWB und der Verabschiedung der Sektorenverordnung (SektVO) im Jahr 2009 und dienen der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG. Im Vordergrund der Neufassungen standen die Vereinfachung und Harmonisierung der vergaberechtlichen Regelungen und die Reduzierung des Bürokratieaufwands in Vergabeverfahren.

Die **VOL/A 2009** ist nur noch in zwei Abschnitte aufgeteilt. Wichtigste Neuerungen der VOL/A 2009 sind:

- Direktkauf: Leistungsbeschaffungen unter € 500 sind vom Vergaberecht befreit – § 3 Abs. 6 VOL/A
- Dynamische elektronische Verfahren – § 5 und § 5 EG VOL/A
- Eigenerklärungen der Bieter anstelle von Eignungsnachweisen und Präqualifikationssysteme – § 6 Abs. 2 Satz 2, 4 und § 7 EG Abs. 1 Satz 2, 4 VOL/A
- Ausnahmen von der produktneutralen Ausschreibung – § 7 Abs. 4 VOL/A
- Bekanntmachungen müssen über das zentrale Internetportal des Bundes (www.bund.de) ermittelt werden können – § 12 Abs. 1 Satz 2 VOL/A
- Möglichkeit der Nachforderung fehlender Erklärungen oder Nachweise **nach** Angebotsabgabe – § 16 Abs. 2 und § 19 EG Abs. 2 VOL/A

Auch die **VOB/A 2009** wurde auf zwei Abschnitte reduziert. Die Änderungen entsprechen zu großen Teilen denen der VOL/A; im Unterschied zur VOL/A wurde bei der VOB/A u.a. auf die Einführung des dynamischen elektronischen Verfahrens verzichtet.

Die **VOF 2009** wurde auf nunmehr 20 Paragraphen gestrafft und insbesondere strukturell an die neuen VOL/A, VOB/A und VgV angepasst.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 14. Juni 2010

gez.
Daniel Renkenberger